

verheirateten Männern die Weihe ertheilen können; auch hat sie sich durch die Zeitumstände und die menschliche Gebrechlichkeit öfters genöthigt gesehen, die Clerogamie zu dulden, ohne daß sie darum jemals unterlassen hätte, die Virginität als das dem Priesterthum entsprechende Princip nachdrücklich hervorzuheben. Eben darum hat sie auch, wo es irgend sich durchführen ließ, keine Dispensation von dem dem Empfange der Weihe inhärenten Gelübde der Keuschheit gewährt. — Nach erübrigt die Bemerkung, daß in dem soeben ange deuteten Punkte der Inhärenz des Gelübdes zur Weihe der charakteristische Unterschied zwischen dem Keuschheitsgelübde der Cleriker und dem klösterlichen Gelübde der Keuschheit bestehe. Das letztere, bei welchem es auf die Weihe gar nicht ankommt, und welches ebenso wohl von Laienbrüdern als auch von Personen weiblichen Geschlechts abgelegt wird, ist nur ein Mittel zum Zwecke der Vollkommenheit, ein Mittel, um den ganz auf Gott zu richtenden Willen wahrhaft frei zu machen; der Eölibat des Clerus ist aber nicht Mittel zum Zweck, sondern insofern Zweck selbst, als er wesentlich zur Natur des Priesterthums gehört.

II. Das freiwillige Gelübde der Virginität — um nun zu der Geschichte der Legislation über diesen Gegenstand überzugehen — findet sich seit den ältesten Zeiten der Kirche vor. Die Begeisterung für das in die Welt gekommene und Fleisch gewordene Wort ließ Viele, Geistliche wie Laien, die Welt und das Fleisch überwinden und ihren Leib als ein durch die reine Flamme der Liebe zu Gott zu läuterndes Opfer darbringen. Was also bei Laien geschah, verstand sich bei dem opfernden und dienenden Priesterthum von selbst. Daher waren, als sich aus dem Diaconat, der dritten und letzten Stufe der göttlich instituirten Hierarchie, historisch noch fünf niedrigere Stufen entwickelten, auch diese von dem Eölibate so lange nicht ausgenommen, als jene reine Liebe zu Gott unter den Christen noch mächtig und wirksam war. Als aber der Eifer erkaltete, als statt seiner die Sinnlichkeit immer mehr herrschend wurde, da mußte die Kirche beginnen, mit der Fessel des Gesetzes wenigstens die drei göttlich instituirten Stufen der Hierarchie an den reinen, die Virginität fordernden Opferaltar des Herrn zu ketten. Die Zunahme der Laueheit und zugleich die richtige Beurtheilung jenes Verhältnisses kann man daraus entnehmen, daß die Kirche sich genöthigt sah, gesetzlich zu gebieten, daß jeder Christ dreimal im Jahre die heilige Communion empfangen solle, und sich späterhin damit begnügen mußte, wenn es nur einmal im Jahre geschah. Derselbe Rückschritt zeigte sich auch darin, daß selbst der Schutz des Gesetzes gegen die der Natur des Priesterthumes widersprechende Clerogamie nicht überall für den Diaconat, ja nicht einmal für den Presbyterat genöthigt. Im Allgemeinen unterscheidet sich in dieser Beziehung der Decident vortheilhaft von dem Orient, wo man im siebenten Jahrhunderte,

mit Ausschluß des Episcopates, für die übrigen hierarchischen Stufen auf das alttestamentliche Princip zurückging, indem man nur zur Zeit des Altardienstes (*tempore oblationis sanctorum*; Syn. Quinisext. c. 13; can. 13, D. XXXI) die Enthaltfamkeit forderte. Ein großes Unrecht geschähe aber dem berühmten Bischof Paphnutius, wenn man von ihm behaupten wollte, er habe auf der Synode von Nicäa (325) die Clerogamie für den dem priesterlichen Verufe entsprechenden Stand erklärt und dadurch eine gesetzliche Bestimmung des Concils über diesen Punkt verhindert. Nichts weniger als das; Paphnutius machte nur darauf aufmerksam, wie weit das Uebel der Clerogamie vorgeschritten sei, und wie es sich zur damaligen Zeit nicht wohl ausführen lasse, das Verbot derselben bis auf den Subdiaconat auszudehnen (vgl. Lupus, Diss. prooem. d. Latin. episc. et cler. contin. c. 2, p. 5; mein Kirchenrecht I, 722, Note 9). Es blieb also im Oriente, obgleich auch hier, wie im Abendlande, die Kirchenväter, namentlich Epiphanius (*Expos. fid. eath. n. 21*; *Haeres. 59, n. 4*), sich auf's Nachdrücklichste für den Eölibat aussprachen, bis zu der vorhin erwähnten Bestimmung der trullanischen Synode wenigstens gesetzlich bei den Beschlüssen der beiden im J. 314 gehaltenen Concilien von Nncyra und Neocäsaarea (can. 8, 9, D. XXVIII). Diesen gemäß wurde dem Diacon bei seiner Weihe der Vorbehalt der Ehe gestattet; er durfte dann, so lange er Diacon war, sich verhehelichen, wurde aber seines Amtes entsetzt, wenn er ohne jenen Vorbehalt oder überhaupt als Presbyter heiratete. Im Abendlande rührt die erste diesen Gegenstand betreffende gesetzliche Bestimmung von dem Concilium von Elvira (ann. 305, c. 33, bei Hard. Conc. I, 253) her; sie beehrte die Verpflichtung zum Eölibat, oder vielmehr zur Enthaltfamkeit, auf alle Cleriker aus. Indessen auch im Occidente, wo eine Zeitlang Vigilantius die Emancipation des Fleisches predigte, aber an dem hl. Hieronymus seinen Gegner fand, war die Gesetzgebung nach Verschiedenheit der Länder und Zeiten bald nachsichtiger, bald strenger. In Spanien kehrte man nach einiger Unterbrechung zu dem Grundsätze zurück, daß kein Subdiacon heiraten dürfe (Conc. Tolot. VIII, c. 6, IX, c. 10), und man fand sich dazu um so mehr veranlaßt, als dieser Ordo überhaupt in eine nähere Beziehung zu dem Opfer der Messe getreten war. Entscheidend wirkte aber auf das gesammte Abendland das Beispiel der römischen Kirche ein, wo schon Gregor der Große nur für Sicilien den mit stillschweigendem Vorbehalt geweihten Subdiaconen, für die Zukunft aber keinem derselben die Ehe gestattet (can. 1, D. XXXI). Hierzu gesellte sich als eine wichtige Stütze für die Durchführung des Virginitätsprincipis bei dem Clerus die neue Gestaltung des gesammten clericalischen Lebens in den Stiftern. Mit der strengen *Vita canonica* war die Clerogamie ganz unvereinbar, und so mußte dieselbe allmählig auch für die niedern Weihen verschwin-